

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschussdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

101. Sitzung

am Donnerstag, dem 13. Januar 2000, 10:00 Uhr
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Heinz Maurus (CDU)	Vorsitzender
Lothar Hay (SPD)	in Vertretung von Bernd Saxe - zeitweise -
Dr. Gabriele Kötschau (SPD)	
Roswitha Müllerwiebus (SPD)	in Vertretung von Bernd Saxe - zeitweise -
Helmut Plüschau (SPD)	
Klaus-Peter Puls (SPD)	
Peter Zahn (SPD)	
Thorsten Geißler (CDU)	
Klaus Schlie (CDU)	
Monika Schwalm (CDU)	
Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Weitere Abgeordnete

Anke Spoorendonk (SSW)
Gero Storjohann (CDU)

Fehlende Abgeordnete

Bernd Saxe (SPD)
Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Entwurf eines schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -)	5
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/2258	
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz	10
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/2437	
3. Entwurf eines Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG-S-H)	12
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 14/2374	
4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes	16
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/1478	
5. Förderung der Regional- beziehungsweise Minderheitensprachen in den Medien	17
Antrag der Abgeordneten Anke Spoorendonk (SSW) Drucksache 14/2507	
6. Sperrzeitverordnung	18
Antrag der Fraktion der F.D.P. Drucksache 14/2560	

7. Bleiberecht für Spätaussiedler **19**

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 14/2561

8. Abstraktes Normenkontrollverfahren von 34 Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages - BvK 1/98 - **20**

Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom
3. Januar 2000
Umdruck 14/4201

9. Verschiedenes **22**

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/2258

hierzu: Umdrucke 14/3741, 14/3742, 14/3771, 14/3807, 14/3821, 14/3843,
14/3882, 14/3911, 14/3915 - 14/3918, 14/3954 - 14/3956,
14/4013, 14/4039, 14/4082, 14/4142, 14/4143, 14/4159,
14/4160, 14/4173, 14/4183, 14/4192

(überwiesen am 8. Juli 1999)

St Wegener erläutert kurz die aus Umdruck 14/4192 ersichtlichen Änderungsvorschläge zu § 13 Abs. 5, § 18 Abs. 1 und § 26.

Abg. Puls bittet den Datenschutzbeauftragten, zu diesen Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen.

LD Dr. Bäumler wendet sich zunächst § 13 Abs. 5 zu und führt aus, die vorgeschlagene Änderung wäre nicht wirklich notwendig; es mache aber Sinn, auf eine solche Unsicherheit einzugehen, die beim Lesen des Gesetzentwurfs offenbar vorhanden sei.

Bezüglich der vorgeschlagenen Änderung zu § 18 sehe er in der Sache keine Änderung. Es sei allerdings eine sinnvolle Präzisierung.

Bezüglich der vorgeschlagenen Änderung von § 26 gelte Ähnliches wie § 13 Abs. 5. Es sei möglich, auf der Basis der im Gesetzentwurf formulierten Regelung zu agieren. Es mache aber durchaus nichts aus, wenn deutlich gemacht werde, dass flexibel und angemessen reagiert werden könne.

Für wichtig halte er die für § 24 vorgeschlagene Regelung. Das sei eine Vorschrift, die auch im alten Datenschutzgesetz vorhanden sei. Eine allgemeine Zweckbindungsklausel reiche nicht aus, weil diese Ausnahmen vorsehe.

Abg. Puls übernimmt die aus den Umdrucken 14/4039 und 14/4192 ersichtlichen Änderungsvorschläge des Innenministers und erhebt sie zu Anträgen.

Abg. Geißler bezieht sich auf § 2 Abs. 2 Nr. 8 und regt an, statt „des Schlüssels“ „des Geheimnisses“ in das Gesetz aufzunehmen. - LD Dr. Bäumler bestätigt, dass er diesen Begriff für präziser halte. In der Sache sei dasselbe gemeint.

Abg. Geißler beantragt daraufhin das Wort „Schlüssels“ durch das Wort „Geheimnisses“ zu ersetzen. - St Wegener trägt vor, dass er keinerlei Bedenken gegen diesen Vorschlag habe.

Der Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

In § 2 Abs. 2 Nr. 8 wird das Wort „Schlüssels“ durch das Wort „Geheimnisses“ ersetzt.

Abg. Geißler führt an, dass im Gesetz eine Reihe von Legaldefinitionen erfolgen, allerdings keine des Begriffs „automatisiertes Verfahren“. Er fragt, ob es sich nicht gegebenenfalls empfehle, den Versuch zu unternehmen, dies in den Katalog der Legaldefinitionen aufzunehmen. - LD Dr. Bäumler gibt zu bedenken, dass es möglicherweise mehr Sinn mache, diesen Begriff in der Verordnung zu definieren. Dort würde sich der Begriff in einer ohnehin eher „technologischen Umgebung“ wiederfinden. - Der Vorsitzende stellt fest, dass Übereinstimmung besteht, eine Begriffsdefinition im Rahmen der Verordnung vorzunehmen.

Abg. Geißler wendet sich § 4 Abs. 1 zu und legt dar, Datensparsamkeit beinhalte die Datenvermeidung. Er beantragt, den Absatz wie folgt zu fassen: „Die datenverarbeitende Stelle hat den Grundsatz der Datensparsamkeit zu beachten.“

LD Dr. Bäumler spricht sich dafür aus, die vorgeschlagene Formulierung beizubehalten. Zum einen lehne sich diese an die in der Bundesrepublik gängige Rechtssprache in Gesetzen zu diesem Thema an, zum anderen handele es sich um eine Abstufung. Die Datenvermeidung sei das radikale Element, die Datensparsamkeit ziehe als weiteres Element Grenzen. - St Wegener stimmt dem zu. Er führt aus, es handele sich um eine Stufenfolge, erst vermeiden, dann sparsam sein.

Der Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Antrag des Abg. Geißler wird mit sechs Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen vier Stimmen der CDU abgelehnt.

Abg. Geißler geht auf § 7 Abs. 4 letzter Satz ein sowie die in der Anhörung gemachte Anregung, diesen zu streichen und bittet um Stellungnahme. - LD Dr. Bäumler führt aus, auch er sei der Auffassung, dass dieser Satz gestrichen werden könne. Der Innenminister halte es für sinnvoll, ihn im Gesetz zu belassen, um bei den Bürgern nicht eine falsche Erwartungshaltung zu wecken. - AL Dr. Lutz führt aus, damit werde Wünschen der Verfassungsschutzbehörde und der Polizei Rechnung getragen.

Abg. Geißler regt an, in § 7 eine Ausnahmeregelung aufzunehmen, nach der dessen Regelung nicht für Dateien gelte, die bei automatisierter Verarbeitung ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt werden. - LD Dr. Bäumler legt dar, er habe dieses Anliegen geprüft. Er betont, ihm sei daran gelegen, keine übermäßige Bürokratie zu erzeugen. Es könne durchaus sein, dass auch in diesen temporären Dateien Explosivität liegen könne. Deshalb plädiere er dafür, diese Ausnahme nicht vorzusehen. In der praktischen Handhabung sei man durchaus in der Lage, Vernunft walten zu lassen und die Sache praktisch durchzuführen. In diesem Punkt sollte man nicht überbürokratisch sein. Es sei so, dass es hierbei auf das Fingerspitzengefühl ankomme. Ihm sei wohler in der Haut, wenn hier keine Tür aufgemacht werde, durch die Schaden angerichtet werden könnte. - Abg. Geißler gibt zu bedenken, dass durch das Entstehen dieser temporären Dateien möglicherweise Meldepflichten ausgelöst würden. Er fragt, ob nicht dem Begehren insbesondere von kleinen Behörden Rechnung getragen werden könne, indem solche Dateien ausgenommen würden. Dies sei nach den Worten von LD Dr. Bäumler durchaus möglich. Er gebe allerdings zu bedenken, was tatsächlich passiere. Temporäre Dateien entstünden möglicherweise für Stunden, Sekunden oder Tage. Wenn er bei einer Prüfung zufällig feststellen würde, dass eine derart temporäre Datei entstanden, aber nicht gemeldet worden sei, würde er das sicherlich nicht beanstanden. Niemand würde eine kleine Kommune mit diesem Paragraphen knebeln. - St Wegener gibt zu bedenken, dass möglicherweise dadurch, dass ein Ausnahmetatbestand geschaffen würde, eine Abgrenzungproblematik entstehe und insoweit Handlungsprobleme für die vollziehende Verwaltung überhaupt erst entstünden, die in der Praxis nicht vorhanden seien.

Abg. Geißler geht auf die im Rahmen der Anhörung geäußerte Kritik zu § 11 Abs. 1 Satz 1 ein und beantragt, dass Wort „nur“ zu streichen, um eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage zu schaffen.

Der Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.

Nach den Worten von Abg. Geißler ist der in § 11 Abs. 4 enthaltene Begriff des Verwertungsverbotens nicht gesetzlich definiert. - LD Dr. Bäumler führt aus, da die Phasen der Datenverarbeitung umfassend seien und auch die Nutzung umfassten, seien Verwertungen nichts anderes als Nutzung der Daten. Es sei ein neuer Begriff, der aber in der Sache nichts anderes bedeute als die Nutzung und die Verwendung von Daten. Er halte es für tragbar, ihn zu verwenden, ohne ihn zu erklären. - St Wegener fügt hinzu, es sei ein selbsterklärender Begriff.

Abg. Geißler möchte wissen, ob und wie dem Begehren der Universitätsklinik für eine bereichsspezifische Regelung für Universitätsklinik und Krankenhäuser Rechnung getragen werden könne. Er führt aus, nach Studium der vorgetragenen Argumente könne er sich diesem Begehren nicht verschließen. - LD Dr. Bäumler kann dies auch nicht. Er hält es für bedauerlich, dass die Fachministerin zwar mehrfach eine derartige Regelung angekündigt habe, aber dies nicht umgesetzt habe. Er betont, bei Gesundheitsdaten lohne sich eine derartige Regelung wahrlich, und zwar zum einen, weil es sich um sensible Daten handle, und zum anderen, weil eine Verletzung strafbewehrt sei. Dies sei eine wichtige Aufgabe für den neuen Landtag und er sei gern bereit, bei der Umsetzung hilfreich zur Seite zu stehen.

Auf einen Hinweis von St Wegener hinsichtlich einer möglichen bundesgesetzlichen Regelung gibt LD Dr. Bäumler zu bedenken, dass eine Reihe von Ländern Krankenhausdatenschutzgesetze beziehungsweise Gesundheitsdatenschutzgesetze erlassen habe. Er vertritt die Auffassung, dass hier Handlungsspielraum für die Länder existiere. Der Erlass einer derartigen Regelung sei notwendig sowohl für Patienten als auch für Krankenhäuser und die dort beschäftigten Ärzte. Krankenhäuser stünden vor einem enormen Automationsprozess. In diesem Bereich werden immer wieder eine Reihe von Fragen aufgeworfen.

Abg. Dr. Kötschau plädiert dafür, nach Studium der entsprechenden Gesetze anderer Bundesländer sowie möglicherweise dort gemachter Erfahrungen zurate zu ziehen und in der nächsten Legislaturperiode über diese Materie zu beraten. Auf Vorschlag von Abg. Geißler bittet der Ausschuss St Wegener, an die zuständige Fachministerin den Wunsch des Ausschusses zu übermitteln, einen derartigen Gesetzentwurf vorzulegen.

Abg. Geißler bezieht sich auf den vom Innenminister vorgelegten Vorschlag einer Neuformulierung von § 26 und hält sie für wesentlich, da sie eine Einschränkung vorsehe, die es Querulanten erschwere, Verwaltung lahm zu legen.

Abg. Geißler geht auf § 27 Abs. 1 Nr. 6 ein und fragt, ob es wirklich erforderlich sei, dass die Funktionsweise von automatisierten Verfahren gegebenenfalls übermittelt werden müsse. - LD Dr. Bäumler verweist darauf, dass dies die EG-Richtlinie so vorschreibe. Er könne nur daran

appellieren, dass hier Augenmaß und Vernunft walten gelassen werde. Aus dem, was die Richtlinie vorschreibe, sollte etwas Vernünftiges gemacht werden.

Abg. Geißler beantragt, in § 36 Abs. 2 Satz 2 die Kannvorschrift in eine Sollvorschrift zu ändern. - LD Dr. Bäumler führt aus, dass man sicherlich damit leben könne. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Beanstandungen in der Regel einen Vorlauf hätten und manche Fälle klar seien. De facto werde selbstverständlich eine Stellungnahme eingeholt. Er habe allerdings kein Problem damit, wenn in das Gesetz eine etwas stärkere Verpflichtung aufgenommen werde. - St Wegener schließt sich dem an.

Der Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

In § 36 Abs. 2 Satz 2 wird die Kannvorschrift in eine Sollvorschrift geändert.

Der Ausschuss fasst ferner folgende Beschlüsse:

Die aus Umdruck 14/4192 ersichtlichen Änderungsanträge werden einstimmig angenommen.

AL Dr. Wuttke bezieht sich auf den Umdruck 14/4039 und weist darauf hin, dass die Verweise in dem neuen § 48 aktualisiert werden müssten.

Der Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

Die aus Umdruck 14/4039 ersichtlichen Änderungen werden unter Berücksichtigung der notwendigen Aktualisierung hinsichtlich der Verweise einstimmig angenommen.

Ferner beschließt der Ausschuss einstimmig:

Dem Landtag wird empfohlen, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/2437

hierzu: Umdrucke 14/3795 (neu), 14/4026, 14/4041, 14/4046, 14/4064,
14/4067, 14/4071, 14/4072, 14/4077, 14/4080, 14/4088 -
14/4090, 14/4092, 14/4094, 14/4095, 14/4097 - 14/4099,
14/4120, 14/4141, 14/4146, 14/4165, 14/4199, 14/4212,
14/4213, 14/4216

(überwiesen am 14. Oktober 1999 an den **Umweltausschuss**, den Innen- und Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Agrarausschuss)

AL Dr. Eggers trägt im Wesentlichen die aus Umdruck 14/4212 ersichtliche Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zu den in der letzten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses aufgeworfenen Fragen vor.

Herr Binner verweist auf die Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zu den Fragen des Innen- und Rechtsausschusses, Umdruck 14/4213.

Auf ergänzende Fragen des Vorsitzenden hinsichtlich einer Privatisierung führen die Vertreter des Innenministers aus, dass es außer in den Ländern Sachsen und Baden-Württemberg keine Regelung gebe, die eine materielle Privatisierung überhaupt ermögliche.

In diesem Zusammenhang führt MDgt Krastel aus, auch der Landesrechnungshof habe die Frage aufgeworfen, ob eine materielle Privatisierung angestrebt werden sollte. Er verweist allerdings auf die praktischen Schwierigkeiten einer Umsetzung, die vergleichbar mit einer entsprechenden Ermächtigung im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes seien.

Abg. Puls schlägt vor, Änderungsanträge in den federführenden Umweltausschuss einzubringen und dort darüber zu entscheiden. - Der Ausschuss schließt sich diesem Vorschlag an.

Der Innen- und Rechtsausschuss fasst einstimmig folgende EntschlieÙung:

Der Ausschuss bittet die Landesregierung, in Abstimmung mit dem Bundesverkehrsministerium und der EU-Kommission die Einföhrung eines gesetzlichen Genehmigungsvorbehalts für Schiffsverkehre zu den Inseln und Halligen in Küstennähe vorzubereiten.

Ferner wird die Landesregierung gebeten, weiter für eine wettbewerbsneutrale Regelung der Schiffsentsorgung in den Ostsee- und Nordseehäfen einzutreten und beim Erlass einer Verordnung die Auswirkungen auf den Hafenwettbewerb zu berücksichtigen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG-S-H)

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 14/2374

hierzu: Umdrucke 14/3878, 14/3896, 14/3897, 14/3900, 14/3909, 14/3924,
14/3949, 14/3950, 14/4010, 14/4051 - 14/4054, 14/4056,
14/4059, 14/4065, 14/4075, 14/4134, 14/4158, 14/4176,
14/4218

(überwiesen am 16. September 1999)

Abg. Spoorendonk bringt die aus Umdruck 14/4176 ersichtlichen Änderungsanträge ein.

St Wegener verweist im Wesentlichen auf die Stellungnahme des Innenministeriums in Umdruck 14/3896. Er legt dar, in der Sache selber begrüße er die Gesetzesinitiative. Das Innenministerium habe einen anderen Weg der Realisierung vorgeschlagen, der dem Ausschuss zugeleitet worden sei, nämlich eine Ergänzung des Landesverwaltungsgesetzes. Das halte die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass ein Informationsfreiheitsgesetz des Bundes anstehe, für den eleganteren Weg.

Im Folgenden begründet er die aus Umdruck 14/4218 ersichtlichen Änderungsvorschläge.

Er legt dar, in § 3 Abs. 1 wären die Worte „und Gemeindeverbände“ zu streichen, da nur Kreise Gemeindeverbände seien und diese dann zweifach erwähnt würden.

Die Aufstellung in § 3 Abs. 2 Nr. 2 sei nicht ausreichend. Einbezogen werden müssten auch die Staatsanwaltschaften in ihrer Funktion als Organe der Rechtspflege. Polizei und Verfassungsschutz sollten durch eine Spezialregelung in § 17 des Gesetzes von der Anwendung ausgenommen werden.

In § 8 werde eine Kostenregelung getroffen. Er bezieht sich insbesondere auf den neu beantragten Absatz 2 und schlägt unter Verweis auf § 3 des Verwaltungskostengesetzes vor, diesen ersatzlos zu streichen.

Er geht sodann auf den beantragten neuen Absatz 5 in § 10 ein und betont, dabei handele es sich um den verfassungsrechtlichen Knackpunkt des Gesetzentwurfs. Der letzte Halbsatz des neu einzufügenden Absatz 5 führe zu einer Kollision mit Artikel 23 Abs. 3 der Landesverfassung. Sollte dieser Halbsatz in das Gesetz aufgenommen werden, bedeute dies, dass dem einzelnen Bürger mehr Rechte eingeräumt würden als dem Landtag.

Abg. Puls erhebt die aus Umdruck 14/4218 ersichtlichen Vorschläge zu Anträgen. Er legt dar, seine Fraktion halte es für bürgerfreundlicher, die Rechtsmaterie in einem eigenen Gesetz zu regeln.

Auch er wendet sich § 10 Abs. 5 zu und vertritt die Auffassung, dass der Artikel 23 Abs. 3 Landesverfassung auch für jede Bürgerin und jeden Bürger gelten sollte. Das Interesse des Einzelnen sollte nicht über diesen allgemeinen Grundsatz gestellt werden.

Der in § 8 Abs. 2 vorgesehenen Regelung könne seine Fraktion auch nicht beitreten. Er halte die im Verwaltungskostengesetz getroffene Regelung für durchaus ausreichend.

Abg. Geißler trägt vor, unbestreitbar sei es das Verdienst des SSW, auf das Grundanliegen der Schaffung eines Rechts des Bürgers auf Erhalt von behördlichen Informationen hinzuweisen. Wie man diesem Recht allerdings Geltung verschaffen könne, dafür gebe es verschiedene Wege, die handhabbar seien, die bei den Bürgern nicht zu Enttäuschungseffekten führten und die gleichzeitig Gewähr dafür leisteten, dass Verwaltungen handlungsfähig blieben.

Er führt weiter aus, die Änderungsanträge seien unter erheblichem Zeitdruck zu prüfen gewesen. Es stelle sich daher die Frage, ob es sinnvoll sei, über diese heute zu beschließen. Noch unglücklicher sei er über den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsanträge, die offenbar auf eine kursiven Überprüfung des Innenministeriums zurückgingen. Er könne sich vorstellen, dass das Innenministerium gern eine intensivere Prüfung durchführen würde. Es handele sich nämlich um eine komplizierte Materie, die auch verfassungsrechtlich relevant sei. Es bestehe durchaus die Gefahr, dass sich weitere Kollisionen mit der Verfassung ergäben, die man erst mit näherer Befassung mit der Materie entdecke. Er könne daher diesen Weg, der die Seriosität des Verfahrens betreffe, nicht mitgehen.

Er betont, dass die CDU-Fraktion aufgrund der Gesetzesinitiative des SSW ihre Haltung überprüft habe und zu der Auffassung gelangt sei, dass diese Materie einer gesetzlichen Regelung bedürfe. Er meine, dass vom Innenministerium eine Regelung aufgezeigt worden sei, die dem Grundanliegen des SSW Rechnung trage, aber auch den wesentlichen Gesichtspunkten, die im Rahmen der Anhörung vorgetragen worden seien. Damit beziehe er sich auf den Vorschlag des

Innenministers, die der Innenminister dem Landtag übermittelt habe, nämlich eine Änderung des Landesverwaltungsgesetzes.

Schleswig-Holstein könne stolz darauf sein, in einem Landesverwaltungsgesetz diejenigen Regelungen zusammengefasst zu haben, die Verwaltung beträfen. Er sehe überhaupt keine Schwierigkeiten, dem Grundsatz des Zugangs zu Informationen in das Landesverwaltungsgesetz einzufügen. Die unterbreiteten Vorschläge trügen den wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung, sie gewährten das Recht, sie schafften die notwendigen Ausnahmen. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass der Landesrechnungshof, sofern er in richterlicher Unabhängigkeit tätig werde, in der jetzt vorgesehenen Regelung nicht erfasst werde. Diesem Gesichtspunkt sei in dem Vorschlag des Innenministers zur Ergänzung des Landesverwaltungsgesetzes Rechnung getragen. Darüber hinaus sei durch den Vorschlag des Innenministers dem von ihm in der Plenardebatte vorgetragenen Bedenken Rechnung getragen worden, dass nur wenige Bundesländer über eine entsprechende Regelung verfügten und möglicherweise andere Bundesländer Bedenken hätten, Akten zu übersenden, wenn in Schleswig-Holstein weitgehende Aktenauskunftsrechte bestünden. Auch dem Schutz öffentlicher und privater Belange würde nicht in einzelnen Schritten Rechnung getragen, sondern in einer relativ klar gefassten Regelung. Jedermann sei es möglich, in relativ kurzer Zeit zu ermitteln, ob ein Auskunftsanspruch bestehe. Außerdem werde eine Kostenregelung vorgesehen, die auch dem Begehren der kommunalen Landesverbände Rechnung trage und die generell handhabbar sei. Er kommt zu dem Schluss, er wäre bereit, diesen Weg mit zu gehen; er sehe sich allerdings außerstande, dem Gesetzentwurf des SSW in der heutigen Sitzung zuzustimmen.

Abg. Spoorendonk verweist auf den langen zeitlichen Vorlauf des Gesetzentwurfs.

Abg. Böttcher unterstützt den Gesetzentwurf mit den vorliegenden Änderungen. Er führt an, in den vorliegenden Änderungsanträgen seien einige im Rahmen der Anhörung genannte Punkte aufgegriffen worden. Er geht sodann auf andere Bundesländer ein und legt dar, in denjenigen Bundesländern, in denen eine entsprechende gesetzliche Regelung bestehe, gebe es die von Abg. Geißler befürchteten Schwierigkeiten generell nicht.

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

1. Die aus Umdruck 14/4218 ersichtlichen Änderungsanträge zu § 3 werden mit sechs Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei vier Enthaltungen der CDU angenommen.

2. Die aus Umdruck 14/4176 ersichtlichen Änderungsanträge zu § 5 werden mit sechs Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei vier Enthaltungen der CDU angenommen.
3. Der aus Umdruck 14/4218 ersichtliche Änderungsantrag zu § 8 wird mit sechs Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei vier Enthaltungen der CDU angenommen.
4. Den aus Umdruck 14/4176 ersichtlichen Änderungsantrag zu § 9 wird mit sechs Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei vier Enthaltungen der CDU angenommen.
5. Die aus Umdruck 14/4218 ersichtlichen Änderungsanträge zu § 10 werden mit sechs Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei vier Enthaltungen der CDU angenommen.
6. Der aus Umdruck 14/4176 ersichtliche Änderungsantrag zu § 17 wird mit sechs Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei vier Enthaltungen der CDU angenommen.
7. Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit sechs Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen vier Stimmen der CDU die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung.

Der Vorsitzende weist auf eine dem Innen- und Rechtsausschuss vom Eingabenausschuss überwiesene Eingabe hin, Umdruck 14/4194. Nach kurzer Diskussion kommt der Ausschuss zu der Auffassung, dass die in der Eingabe verfolgte Intention mit der Beschlussfassung über das Informationsfreiheitsgesetz entsprechend berücksichtigt worden sei.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/1478

hierzu: Umdrucke 14/2150 - 14/2153, 14/2193, 14/2194, 14/2209, 14/2210,
14/2225, 14/2237, 14/2254, 14/2271, 14/2290, 14/2738,
14/2753

(überwiesen am 10. Juni 1998 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den
Wirtschaftsausschuss)

Abg. Schlie bringt zum Ausdruck, dass seine Fraktion nach reiflicher Prüfung des Gesetzentwurfs bereit sei, in der Sache zu beraten und kündigt Zustimmung an.

Abg. Puls beantragt Absetzung von der Tagesordnung. Er legt dar, die berechtigterweise mit dem Gesetzentwurf verfolgten Interessen, Beschleunigung und Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, könnten langfristig möglicherweise nicht mit gegenläufigen Interessen von Bürgern und Verbänden in Einklang gebracht werden. Daher sehe sich seine Fraktion nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuss beschließt mit sechs Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen vier Stimmen der CDU, den Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Förderung der Regional- beziehungsweise Minderheitensprachen in den Medien

Antrag der Abgeordneten Anke Spoorendonk (SSW)
Drucksache 14/2507

hierzu: Umdrucke 14/4116, 14/4133, 14/4136, 14/4161

(überwiesen am 18. November 1999 an den **Bildungsausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

Abg. Spoorendonk greift einen ihr gegenüber vom Vorsitzenden gemachten Vorschlag auf und regt an, dass sich der Ausschuss dafür ausspricht, dass bei der nächsten Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages darauf hingewirkt werden sollte, die in dem Antrag Drucksache 14/2507 niedergelegten Ziele zu erreichen. - Der Ausschuss schließt sich dem an.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Sperrzeitverordnung

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 14/2560

(überwiesen am 15. Dezember 1999)

Der Ausschuss stellt fest, dass kein Vertreter der antragstellenden Fraktion anwesend ist und setzt den Punkt daher von der Tagesordnung ab.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Bleiberecht für Spätaussiedler

Antrag der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 14/2561

(überwiesen am 15. Dezember 1999)

Der Ausschuss stellt fest, dass kein Vertreter der antragstellenden Fraktion anwesend ist und setzt den Punkt von der Tagesordnung ab.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Abstraktes Normenkontrollverfahren von 34 Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages - BvK 1/98 -

Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom
3. Januar 2000
Umdruck 14/4201

Der Vorsitzende weist auf die Frage des Bundesverfassungsgerichts hin, ob in dem abstrakten Normenkontrollverfahren „Liegenschaftsmodell“ noch ein objektives Entscheidungsinteresse bestehe, und ob zu dieser Frage eine Stellungnahme des Landtags abgegeben werden solle.

Abg. Schlie trägt vor, diese Frage könne nur dann beantwortet werden, wenn eine verbindliche Erklärung der Landesregierung vorliege, wie sie bei der künftigen Aufstellung von Haushalten zu verfahren gedenke.

AL Dr. Wuttke legt dar, der Landtag sei angeschrieben und gefragt worden, wie er bei seiner zukünftigen Haushaltsaufstellung zu verfahren gedenke. Unabhängig davon, wie die Landesregierung bei der Aufstellung des Haushalts zu verfahren gedenke, müsste sich der Landtag Gedanken darüber machen, ob er bereits heute eine Aussage über seine künftige Haushaltsgestaltung machen könne. Er vertrete die Auffassung, dass das Bundesverfassungsgericht legitimer Weise nur eine Einschätzung dieser Frage durch den noch bestehenden Landtag erwarten könne, nicht mehr.

Er fährt fort, von den Fraktionen sollte die Frage beantwortet werden, ob es als ausreichend angesehen werde, wenn sich der Präsident bei seiner Antwort mit einer Meinungsbildung im Ausschuss begnüge oder ob eine Äußerung des Plenums zu dieser Frage für erforderlich gehalten werde.

Abg. Puls schlägt vor, eine Stellungnahme abzugeben und dem Finanzausschuss die Entscheidung über den Inhalt der Stellungnahme zu überlassen. - Abg. Schlie führt aus, dass man sich darauf durchaus verständigen könne. Voraussetzung dafür sei jedoch, dass eine verbindliche Erklärung der Landesregierung dazu vorliege.

Abg. Böttcher weist darauf hin, dass die mittelfristige Finanzplanung der Landesregierung vorsehe, bei der Aufstellung des Haushalts wie bei der nachträglichen Aufstellung des Haushalts 1999 sowie der Aufstellung des Haushalts 2000 zu verfahren.

Der Ausschuss kommt überein, den Finanzausschuss zu bitten, das wahrscheinliche Procedere zu erörtern und dabei die Stellungnahme der Landesregierung zu werten.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Fraktionen kommen - im Vorgriff auf die gemeinsame Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses zur Thematik „Oostzee“ - überein, die Landesregierung zu bitten, das Aktenmaterial in den Räumlichkeiten des Landtages über das Ende dieser Wahlperiode hinaus zu belassen, so dass der neu zu wählende Landtag darüber entscheiden kann, ob und gegebenenfalls wie er die Thematik aufgreift.

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, schließt die Sitzung um 12:00 Uhr.

gez. Heinz Maurus
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin